

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG****Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG im Rahmen
eines wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens zur Gewinnung von Kiesen und
Sanden in der Gemarkung Ruwer-Paulin, Flur 19**

Die Firma Kenner Betonwerk Eiden GmbH beantragt die wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) zur Gewinnung von Kiesen und Sanden mit einhergehender Herstellung eines dauerhaften oberirdischen Gewässers dritter Ordnung (Teilfläche 2, Gemarkung Ruwer-Paulin, Flur 19, Flurstück 75) und Herstellung von zwei temporären oberirdischen Gewässern dritter Ordnung und deren anschließender Beseitigung (Teilfläche 1, Gemarkung Ruwer-Paulin, Flur 19, Flurstücke 61, 63-67 und Teilfläche 3, Gemarkung Ruwer-Paulin, Flur 19, Flurstücke 53-60, 69).

Da das Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG (§ 7 Abs. 1 S. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1, Spalte 2, der Anlage 1 zum UVPG) fällt, ist die UVP-Pflicht anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG festgestellt, dass das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Es besteht somit keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt zu geben und ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Trier, den 21.05.2021

Andreas Ludwig, Beigeordneter

